Wien, Donnerstag, den 23. Juni 1887. XX. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber Zwangsversicherung.

Von Dr. Heinrich Misera, n. ö. Landessecretär.

II.

Die Frage, auf welche Weise der Staat seine Aufgabe lösen soll, wollen wir in zwei Theile zerlegen. Wir wollen zunächst von der Art und Weise der Lösung sprechen und dann von den Organen, welche diese Lösung vermitteln sollen.

In Oesterreich ist die Erscheinung, daß sich die öffentlichen Organe um die Versicherung kümmern, keine neue. Die Oberösterreichische wechselseitige Landes-Brandschadenversicherungsanstalt, die Salzburger Brandschadenversicherungsanstalt, die Tirolisch-Vorarlbergische wechselseitige Gebäude- und Mobilien-Brandversicherungsanstalt, die Grazer wechselseitige Brandschadenversicherungsanstalt, die k. k. privilegirte Mährische wechselseitige Versicherungsanstalt in Brünn, sowie mehrere große Wiener Anstalten bezeugen durch ihre Organisirung und ihre ausgebreiteten Geschäfte, daß schon seit langer Zeit die Länder und die Oeffentlichkeit dem Versicherungswesen ein bedeutendes Interesse entgegenbringen. In neuester Zeit ist insbesondere in Mähren die Frage der Einführung der Zwangsversicherung sehr lebhaft erörtert worden. Doch auch der Staat hat seine Aufmerksamkeit dem Versicherungswesen zugewendet und hat bereits anerkannt, daß das Versicherungswesen ein Erwerbszweig ist, welcher im Interesse der Oeffentlichkeit betrieben wird und daher auch von dieser geregelt und überwacht werden muß.

Am wichtigsten in dieser Beziehung ist das von den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen herausgegebene Regulativ vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 10. Am wichtigsten in diesem Regulativ sind wieder die Bestimmungen, mittelst welchen zu Zwecken der Staatsaufsicht über die Versicherungsanstalten im Ministerium des Innern ein versicherungstechnisches Bureau errichtet wird, wonach ferner die Errichtung von Versicherungsanstalten an eine staatliche Concession geknüpft wird und wonach die Gesellschaften verpflichtet werden, den Organen der Staatsaufsicht jederzeit alle Behelfe und Aufklärungen zu geben, welche in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes gefordert werden, und ihnen zu diesem Zwecke die Einsicht in die Bücher, Rechnungen u. s. w. der Gesellschaft jederzeit zu gestatten.

Im deutschen Reiche ist nach Art 4, Nr. 1 der Reichsverfassung das Versicherungswesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterworfen. Der bedeutendste Fortschritt ist bei einzelnen deutschen Staaten zu finden, welche auf entschiedene Weise die zwangsweise Feuerversicherung eingeführt haben. In Sachsen besteht eine auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit und des Zwanges beruhende, die Gebäude und deren Zubehör umfassende Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, deren Angelegenheiten durch das Gesetz vom 25. August 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen Nr. 85) geordnet sind. Die zwangsweise Versicherung gilt gegen alle durch Feuer, durch kalten Blitzschlag, oder durch die zur Bewältigung des Brandes getroffenen Maßregeln herbeigeführten Schäden, doch sind durch Explosionen verursachte Schäden ausgeschlossen. Im Verhältnisse zur Versicherung werden vier Arten von unbeweglichen Sachen unterschieden:

1. Solche, welche unbedingt beitrittspflichtig sind (alle mit einem Dache versehenen Gebäude, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind, jedoch mit Ausschluß der Gründungsmauern, dann die bei Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden vorhandenen Orgeln, Großuhren, Glocken und größeren Kirchengeräthe);

2. solche, welche bedingt beitrittspflichtig sind, d. i., wenn sie versichert werden, nur bei der Landesanstalt versichert werden können (Gebäude für vorübergehende Zwecke, Verzierungen von Gebäuden; rücksichtlich der ersteren kann die Versicherung abgelehnt werden, die Versicherung der letzteren erfolgt über ausdrücklichen Antrag des Besitzers);

3. solche, welche beitrittsfähig, aber nicht beitrittspflichtig sind (Lust- und Gartenhäuser, Schauspielhäuser, Begräbnißgebäude u. dergl., sowie die mit Gebäuden in fester Verbindung stehenden Maschinen und endlich die unter der königlichen Civilliste stehenden Gebäude);

4. solche, welche nicht beitrittsfähig sind (Pulvermühlen, Pulvermagazine, Feuerwerkslaboratorien u. dergl., Keller und Souterrains ohne Bedachung oder Ueberbau, die transportablen Gebäude von einem Werthe unter 30 Mark).

Die Versicherungen der zutrittsfähigen industriellen und landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften bilden eine eigene, von der Gebäudeversicherung getrennte Abtheilung der Anstalt, welche ohne Mitleidenschaft der Gebäudeversicherung nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit sich selbst unterhält. Der Abschätzung, welche zum Zwecke der

Feststellung der Versicherungssumme, sowie des Beitrages vorgenommen wird, wird sowohl der Neubauwerth als auch der Zeitwerth, d. i. der Werth, welchen das Gebäude zur Zeit der Abschätzung in baulicher Hinsicht hat, zu Grunde gelegt.

Die Einschätzung oder Classification zur Beitragsleistung bestimmt sich nach dem größeren oder geringeren Risico, welches bei dem Versicherungsobjecte nach seiner Zerstörbarkeit, nach der eigenen Feuergefährlichkeit oder nach der Ansteckungsgefahr sich ergibt.

Darüber bestehen umfangreiche Einschätzungs- und Berechnungsmaßregeln und können die Classificationstabellen im Verordnungswege umgeändert werden, während eine Abänderung des angenommenen Classificationssystems nur durch das Gesetz erfolgen kann.

Sehr wichtig ist die Bestimmung, daß die Brandschadenvergütungsgelder dem Grundstücke folgen, zu welchem die zerstörten oder beschädigten Gebäude rechtlich gehören, d. i. daß diese Gelder nur zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude verwendet werden dürfen. Die Brandschadenvergütung, welche von Fall zu Fall erhoben wird, darf selbstverständlich nicht die Versicherungssumme des beschädigten Objectes übersteigen.

Wir wollen bereits hier einige Bemerkungen vorbringen, die auch bei den später zu besprechenden Staatsanstalten anzuwenden sind. Die Gefahr, gegen welche versichert wird, ist richtig bestimmt, denn durch alle Schäden, welche im Gesetze bestimmt sind, kann eine Nothlage geschaffen werden. Nur ist nicht einzusehen, warum nur der kalte Blitzschlag angeführt wird. Doch ist es vollkommen entsprechend, daß auch die Feuerlöschmaßregeln einbezogen worden sind, denn auch diese können sehr leicht derartige Dimensionen annehmen, daß hiedurch die wirthschaftliche Nothlage gefördert wird. Sehr richtig ist die Unterscheidung der einzelnen Gegenstände, die versichert werden. An der Versicherung von Luxusbauten und Luxussachen hat die Oeffentlichkeit kein Interesse, eine zwangsweise Versicherung ist daher unnütz. Dagegen ist es nicht dem Principe entsprechend, daß Maschinen nur beitrittsfähig sind. Maschinen sind für das wirthschaftliche Leben Desjenigen, welcher sie besitzt, sehr oft von so großer Bedeutung, daß mit ihrem Bestande die wirthschaftliche Existenz der betreffenden Persönlichkeit im innigsten Zusammenhange steht. Aus denselben Gründen wäre auch die zwangsweise Versicherung von Handwerkszeug, Waarenlagern und anderen derartigen Sachen, welche die Vorbedingung für die Production der einzelnen Individuen bilden, unter gewissen Bedingungen von größter Bedeutung. Die Schwierigkeit der Durchführung ändert nichts an dem Principe.

Wenn es auch vom versicherungstechnischen Standpunkte richtig ist, daß gewisse besonders feuergefährliche Gegenstände von der Versicherung ausgeschlossen werden, und wenn auch durch die Ausschließung der im sächsischen Gesetze aufgezählten Gebäude zum größten Theile das Princip nicht verletzt wird, so wäre es vom wirthschaftlichen Standpunkte vollkommen unrichtig, überhaupt besonders feuergefährliche Gegenstände von der Versicherung auszuschließen.

Denn namentlich in Oesterreich sind noch sehr viele arme Leute im Besitze solcher besonders feuergefährlicher Gebäude. Es ist billig, daß für solche Gebäude eine höhere Gebühr gezahlt wird. Wenn dies aber nicht geschehen kann, müssen eben gegenüber diesen Leuten die Maßregeln, welche das Institut der „Meidung" zur Verfügung stellt, sehr streng gehandhabt werden, und muß insbesondere auch auf die Hebung der Intelligenz in der Bevölkerung hingearbeitet werden. Die Classification widerspricht nicht dem Principe. Für Leistungen des Staates wird ja sehr oft gezahlt, deshalb besteht der Begriff der „Gebühr". Warum sollen für größere Leistungen des Staates nicht größere Gebühren gezahlt werden?

Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß die Brandschadenvergütungsgelder nur zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude verwendet werden dürfen. Denn die Versicherung geschieht nur im Interesse der Oeffentlichkeit. Das Interesse der Oeffentlichkeit ist im vorliegenden Falle, daß bestehende Verhältnisse nicht zerstört werden und daß hiedurch nicht eine Nothlage geschaffen wird. Dieses Interesse der Oeffentlichkeit kann nur dann gewahrt werden, wenn die bestehenden Verhältnisse wieder, soviel als möglich, hergestellt werden. Geschieht dies nicht, so ist keine controlirbare Garantie dafür vorhanden, daß keine Nothlage entsteht. Wenn der Staat etwas gibt, muß er genau wissen, wozu er es gibt. Geschieht dies nicht, so sind die Factoren, mit welchen er zu rechnen hat, unbestimmbar. Der Rechtsstaat muß aber mit präcis bestimmten Factoren rechnen.

In Baden wurde zur gegenseitigen Versicherung eine Gebäudeversicherungsanstalt durch das Gesetz vom 29. März 1852 eingerichtet.

Dieselbe versichert sämmtliche zum Beitritte verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung durch Brand, durch Blitzstrahl und durch Feuerlöschmaßregeln und leistet zur Wiederherstellung der zerstörten Objecte eine Entschädigung. Für Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt keine Entschädigung geleistet, wenn das Feuer zur Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer das Feuer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit oder den Schaden durch Löschmaßregeln in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat, doch darf dies den Hypothekargläubigern nicht zum Nachtheile gereichen.

Zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt sind alle Gebäude verpflichtet mit Ausnahme der großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser, der Gebäude unter einem Werthe von 100 Mark, der Pulvermühlen und Pulvermagazine.

Lustgebäude, die nicht zur Wohnung dienen können, sind nicht versicherungspflichtig, wohl aber versicherungsfähig, und ist nach vollzogener Aufnahme ein Rücktritt nicht gestattet. Auch bei Privatversicherungsanstalten darf versichert werden, jedoch nur insoweit, als der Staat nicht die vollkommene Entschädigung leistet oder überhaupt nicht versichert.

Die Durchschnittssumme des mittleren Bauwerthes zur Zeit der Abschätzung und des Kaufwerthes bildet den Versicherungsanschlag des Gebäudes. Ist jedoch der Kaufwerth höher als der mittlere Bauwerth, so wird der letztere allein als Versicherungsanschlag angenommen.

Bei gänzlicher Zerstörung des Gebäudes werden nur $^4/_5$ der Versicherungssumme gezahlt, bei theilweiser Beschädigung hat sich die Entschädigung zu den Wiederherstellungskosten so zu verhalten, wie $^4/_5$ der Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaues.

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des Gebäudes bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Gebäudes. Nur kleine Entschädigungsbeträge werden sofort ausbezahlt.

Die Bedürfnisse der Anstalt werden durch Umlage auf sämmtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsanschläge aufgebracht. Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich. Die Gemeinden werden in vier Classen eingetheilt. Die Classen richten sich nach dem Verhältnisse der in einer Gemeinde gezahlten Brandentschädigungen zum Gesammtversicherungsanschlage der in der betreffenden Gemeinde gelegenen versicherten Gebäude.

Die allgemeine Brandversicherungsanstalt in Württemberg ist durch das Gesetz vom 14. März 1853 neu geregelt worden und beruht auf dem Grundsatze der Wechselseitigkeit und des Zwanges. Dieselbe umfaßt blos Gebäude. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind: 1. Gebäude, welche nicht 25 fl. werth sind; 2. Pulvermühlen und Pulvermagazine; 3. die zu militärischen Zwecken bestimmten Festungsgebäude. Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme befreit sind: 1. Lust- und Gartenhäuser, welche nicht zur Wohnung eingerichtet sind; 2. Privatgebäude des Königs; 3. besonders feuergefährliche Gebäude.

Die Anstalt versichert gegen Schäden, welche durch Feuer, Blitzstrahl und durch Feuerlöschmaßregeln entstanden sind. Feuerschäden, welche im Kriege vorsätzlich erregt worden sind, werden nur zum dritten Theile aus der Brandversicherungscasse ersetzt.

Bei der Schätzung ist blos das Gebäude als solches in Betracht zu ziehen, ohne Rücksicht auf den Werth des Bauplatzes, die Lage u. dgl. Die Mittel der Anstalt werden durch Umlage auf die versicherten Gebäude nach Verhältniß des Versicherungsbetrages aufgebracht und ist der Umlagefuß mit folgenden Ausnahmen bei allen Gebäuden gleich:

1. Bis zur Hälfte des Versicherungsbeitrages kann herabgestiegen werden bei Kirchen, die mit Blitzableitern versehen sind; bis zu drei Viertheilen bei feuersicher gebauten, von benachbarten Häusern oder Waldungen mindestens 20 Fuß entfernten Gebäuden;

2. bis zu $^1/_4$ über den ordentlichen Beitrag kann aufgestiegen werden: bei nicht feuerfest gebauten, von Nachbarhäusern oder Waldungen

nicht mindestens 400 Fuß entfernten Gebäuden, bei Gebäuden mit nicht abgeschiedenen Feuerwerkstätten;

3. über $1\frac{1}{4}$ des Beitrages ist bei besonders feuergefährlichen Objecten zu entrichten.

Der Schade wird von Fall zu Fall erhoben und es darf nicht mehr als die Versicherungssumme ausbezahlt werden. Die Vergütung muß zur Versicherungssumme in demselben Verhältnisse stehen, wie die Wiederherstellungskosten zum Gesammtbaukostenaufwande.

Die Auszahlung der Entschädigungsgelder, welche vollständig nur zum Wiederaufbaue und zwar in der Regel auf der früheren Baustelle zu verwenden sind, und gar nicht gepfändet werden können, erfolgt in angemessenen Abtheilungen nach Maßgabe des Baufortschrittes.

In Baiern besteht für die Landestheile rechts des Rheines eine auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Brandversicherungsanstalt, deren Verhältnisse neuestens durch das Gesetz vom 3. April 1875 geregelt worden sind.

Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben, dagegen die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungsanstalten oder Gesellschaften unter dem Nachtheile der Nichtigkeit verboten.

Der Anstalt müssen jedoch einverleibt werden:

1. Die sämmtlichen Gebäude des Staates;
2. die Gebäude der minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Personen;
3. die Gebäude der Gemeinden, Stiftungen, Kirchen, Schulen;
4. die Gebäude der Pfarreien, Beneficien, ständigen Curatien, Pfarrvicariate und Expofituren;
5. die Gebäude, welche Eigenthum Mehrerer sind, wenn einer der Betheiligten die Einverleibung verlangt;
6. die Gebäude, auf welcher Hypotheken haften, sobald ein Hypothekargläubiger die Einverleibung gerichtlich verlangt;
7. die Gebäude der in Gant gerathenen Personen, sobald ein Gläubiger die Einverleibung verlangt.

Im Uebrigen sind Gegenstand der Versicherung alle Gebäude, gleichviel ob dieselben zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind. Mauern, Zäune und andere derartige Gegenstände, welche mit dem Gebäude in bleibende Verbindung gebracht sind, können mit dem Gebäude gleichfalls versichert werden, doch kann eine solche Versicherung auch bei einer anderen Anstalt geschehen.

Einrichtungen für Gewerbs- und Fabriksbetriebe, insbesondere Maschinen und Werkeinrichtungen, welche mit dem Gebäude derart in bleibende Verbindung gebracht sind, daß sie im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Beschädigung entfernt werden können, dürfen mit den Gebäuden, zu welchen sie gehören, bis zu 90% des Schätzungswerthes versichert werden; der Rest von 10% darf anderweitig nicht versichert werden.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Gebäude im Werthe unter 100 Mark, Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten, Petroleum-Lagerhäuser, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Feuerwerks-Laboratoriengebäude, welche zur Fabrication oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder von anderen explodirenden Stoffen bestimmt sind, ferner isolirt liegende, ausschließlich zu militärischen Zwecken bestimmte Festungsgebäude.

Verweigert kann die Aufnahme werden für die nicht der absoluten Zwangsversicherung unterliegenden Gebäude solcher Personen, welche wegen vorsätzlicher oder wiederholt wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft worden sind. Da hier die Zwangsversicherung nur eine unvollkommene ist, so wollen wir uns mit dieser Brandschadenversicherungsanstalt nicht weiter beschäftigen.

In Preußen besteht der Gebäudeversicherungszwang in mehreren Städten (so Berlin, Stettin u. A.) und Landestheilen zu Gunsten der betreffenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, deren Einrichtung zum größten Theile landesherrlichen Anordnungen, wie schon oben erwähnt, aus früherer Zeit zu verdanken ist. In anderen Landestheilen sind derartige Privilegien aufgehoben worden.

Der Versicherungszwang ist entweder direct und unbedingt, da jedes Gebäude in der betreffenden Stadt oder Provinz oder nur das mit Hypothekarlasten behaftete Gebäude versichert sein muß, oder indirect, da keine andere Versicherungsanstalt zugelassen ist.

Im Vorstehenden ist gezeigt worden, auf welche Weise die „Versicherung" bisher von den öffentlichen Corporationen behandelt wurde. Da bei den einzelnen deutschen Staaten in dieser Beziehung bereits ein sehr großer Fortschritt zu verzeichnen ist, so wird es kaum nöthig sein, das „Wie" noch weiter zu beleuchten, und es glaubt der Schreiber, seine Aufgabe vollkommen erfüllt zu haben, wenn er auf die oben bei Sachsen gemachten Bemerkungen hinweist. Anders verhält sich die Sache, wenn man die Organe, welche die Zwangsversicherung durchführen sollen, in's Auge fassen will, da in Oesterreich die Verhältnisse in vielfacher Beziehung andere sind, als im deutschen Reiche.

Mittheilungen aus der Praxis.

Leichenbestattungsunternehmungen sind zu solchen Gewerben zu zählen, für welche die Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist.

Anläßlich der Beschwerde des Martin P. in G. wegen Entfernung der unmittelbar an sein Haus anstoßenden Leichenaufbahrungs- und Leichenbestattungsanstalt hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 28. Februar 1887, Z. 21.963, ausgesprochen, „daß, nachdem durch die Ministerialverordnung vom 30. December 1885, R. G. Bl. Nr. 13 ex 1886, die Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionirten Gewerbe eingereiht wurden, es keinem Zweifel unterliegen kann, daß ein solches Unternehmen rücksichtlich seines Standortes und seiner Betriebsart, daher auch rücksichtlich der Benützung, Aufbewahrung und Reinigung aller dazugehörigen Utensilien, insbesondere auch im Hinblicke auf die hiebei zu beachtenden sanitären Rücksichten unter jene Anlagen fällt, für welche nach § 25 der Gewerbegesetznovelle die Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist" und hat das Ministerium die Statthalterei angewiesen, über die Zulässigkeit des Bestandes der fraglichen Anstalt an der dermaligen Stelle und die etwa nothwendigen Bedingungen und Beschränkungen dem Stadtrathe in G. als Gewerbsbehörde die Verhandlung und instanzmäßige Entscheidung aufzutragen. —r.

Notizen.

(Dienstentweichung und Aufnahme eines entwichenen Dienstboten. Thatbestand letzterer Uebertretung. Zuständigkeit der Vorstehung der Gemeinde, aus deren Bereiche der Dienstbote entwichen war, zur Strafamtshandlung bezüglich der Uebertretung der Aufnahme des Entwichenen vermöge des Grundes der Connexität.) Das „Kärntnerische Gemeindeblatt" enthält in Nr. 1 und 2 de 1887 folgende Mittheilung: In einer kürzlich von der k. k. Landesregierung in Kärnten gefällten Entscheidung sind die Voraussetzungen, deren Zusammentreffen den Thatbestand der Uebertretung des § 17 der kärnt. Dienstbotenordnung begründet, in besonders klarer und faßlicher Weise dargelegt; aber auch der weitere Inhalt derselben ist so belangreich, daß wir ihn der möglichst aufmerksamen Beachtung unserer Leser empfehlen müssen.

Die §§ 16 und 17 der Dienstbotenordnung für das Land lauten:

§ 16. Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen, sind dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, von diesem zu verfolgen und auf Verlangen des Dienstgebers selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten. Sie sind einer angemessenen Strafe zu unterziehen und sind verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstesverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen. — Will aber der Dienstgeber den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen anderen verdingen, und von dem Entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten mehreren Kosten verlangen.

§ 17. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er entlaufen sei, Unterkommen oder Aufenthalt gestattet, oder denselben wohl gar in den Dienst nimmt, ist angemessen zu bestrafen und zum Ersatze des dem Dienstgeber durch die Entweichung erwachsenen Schadens, sowie der durch die Aufnahme eines anderen Dienstboten verursachten Mehrkosten zur ungetheilten Hand mit dem entlaufenen Dienstboten verpflichtet.

Der Fall lag so: Der Knecht E. war seinem, in der Gemeinde F. wohnhaften Dienstgeber entwichen und hatte dann bei mehreren Besitzern in der Gemeinde S., darunter auch bei einem gewissen H., Taglöhnerarbeit verrichtet. Die Gemeinde F., an welche sich der geschädigte Dienstgeber gewendet hatte, eröffnete nun das Verfahren gegen diese auswärtigen Besitzer wegen Aufnahme des entlaufenen Dienstboten nach § 17 der Dienstbotenordnung, führte es jedoch nur bezüglich des H. zu Ende, indem sie denselben wegen der bezeichneten Uebertretung mit 5 fl. bestrafte und zum Schadenersatze verpflichtete. Dieses Straferkenntnis wurde jedoch zufolge Recurses von der vorgesetzten k. k. Bezirkshauptmannschaft K. wegen nicht erwiesenen Thatbestandes aufgehoben. Der durch

die Entweichung seines Knechtes geschädigte Dienstgeber recurrirte gegen diesen Freispruch, welcher ihn auch seines Schadenersatzanspruches an den Arbeitgeber des Entlaufenen beraubte, an die Landesregierung; diese letztere behob die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft und bestätigte das Strafurtheil der Gemeinde mit folgender Begründung: „Die Gemeindevorstehung war vollkommen berechtigt, in der Rechtfertigung des H., er habe den E. in der dringendsten Zeit ohne Dienstbuch, auf dessen Angabe hin, daß dieser vorher beim vulgo P. in S. als Taglöhner gearbeitet habe, gleichfalls als Taglöhner aufgenommen, das Eingeständniß der Uebertretung des § 17 der Dienstbotenordnung zu erblicken; denn die bezeichneten Umstände sind für Jeden, der mit den Gesindeverhältnissen im Lande Kärnten bekannt ist, zumal also für einen bäuerlichen Besitzer, als derartige auf den ersten Blick erkennbar, daß daraus vermuthet werden muß: Derjenige, bei welchem sie zutreffen, sei ein entlaufener Dienstbote. In der That hat sich auch H. in seinem, gegen das gemeindeämtliche Straferkenntniß eingebrachten Recurse nicht so sehr dagegen beschwert, daß er, sondern vielmehr dagegen, daß er allein unter den Arbeitgebern des E. zur Strafe gezogen wurde, und die vollkommen begründete Bitte gestellt, daß alle diese Arbeitgeber zur Rechenschaft gezogen werden sollen." Die von der Gemeindevorstehung in F. dem H. auferlegte Strafe wurde als angemessen bestätigt und beigefügt, daß eine Milderung im Hinblicke auf die volkswirthschaftliche Schädlichkeit der Uebertretung, durch deren häufiges Vorkommen das in den Kreisen der bäuerlichen Besitzer am meisten beklagte Unwesen der Dienstflucht erst recht ermöglicht und begünstigt wird, gänzlich unzulässig sei. — Schließlich wurde die Durchführung des Verfahrens nach § 17 der Dienstbotenordnung gegen die übrigen Arbeitgeber des E. durch die Vorstehung der Gemeinde, aus deren Bereiche der Genannte entwichen war und welche daher gegen ihn das Strafamt gehandelt hatte, bezüglich Schuld, Strafe und Schadenersatz angeordnet und hiedurch dem ausgesprochenen Wunsche des bislang allein bestraften Arbeitgebers H. Rechnung getragen. — Zur Begründung dieser Anordnung wurde bemerkt, daß dieselbe ebenso sehr im öffentlichen, als im privaten Interesse sowohl des geschädigten Dienstgebers, als des zum Schadenersatze verpflichteten Arbeitgebers gelegen sei, und zwar des Letzteren deshalb, weil ihm durch die in dieser Weise eröffnete Möglichkeit des Regresses gemäß § 1302 a. b. G. B. die Solidarhaft für den durch die Entweichung dem Dienstgeber erwachsenen Schaden erleichtert werde. — Die Verfügung, daß alle unrechtmäßigen Arbeitgeber des Entlaufenen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz von der Vorstehung der Gemeinde, aus deren Bereiche der Dienstbote entwichen ist, zur Verantwortung zu ziehen seien, beruht auf dem Grundsatze, daß Uebertretungen, die unter einander in Verbindung stehen, von ein und derselben Strafbehörde abzuhandeln sind. Die Handlungsweise des Dienst- oder Arbeitgebers unter den im § 17 der Dienstbotenordnung vorgesehenen Bedingungen wird dadurch rechtswidrig und strafbar, daß ihr die Uebertretung des § 16 durch den entlaufenen Dienstboten vorausgeht; die Uebertretung des § 16 ist also unter allen Umständen Voraussetzung jeder Uebertretung des § 17 der Dienstbotenordnung und darin besteht die, die Competenz einer einzigen Strafbehörde begründende Verbindung der beiden Uebertretungen. Naturgemäß wird der durch die Entweichung seines Knechtes geschädigte Dienstgeber die Gemeindebehörde seines eigenen Wohnortes anrufen; diese Behörde ist auch in den weitaus meisten Fällen viel mehr geeignet und geneigt, demselben zu seinem Rechte zu verhelfen, als eine auswärtige Gemeindebehörde, die es vielleicht in Verkennung ihrer Pflicht vorzieht, bei der Verhandlung die Interessen des eigenen, um Strafe und Schadenersatz belangten Insassen den Rechten des Auswärtigen voranzustellen.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

XXI. Stück. Ausgeg. am 15. December. — 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. November 1886, Z. 54.738, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in den k. k. Krankenanstalten in Wien für das Jahr 1887. — 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. December 1886, Z. 61.042, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1887 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

XXII. Stück. Ausgeg. am 23. December. — 57. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 7. December 1886, Z. 56.878, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1887.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 30. December. — 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. December 1886, Z. 63.355, betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Suczawa in der Bukowina. — 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. December 1886, Z. 64.556, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen im St. Johanns-Spitale in Salzburg. — 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. December 1886, Z. 63.729, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1887 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von den Quartierträgern gebührende Mittagskost.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 31. December — 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. December 1886, Z. 55.927 über den ersten Nachtrag zur Evidenzvorschrift, zweiter Theil — Gagisten in der Reserve — vom Jahre 1881.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium des Innern Ferdinand Ritter von Erb den Freiherrnstand taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Lemberg Leopold Ritter von Lachowski anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann in Budweis Joseph Ritter Brechler von Troskowitz zum Statthaltereirathe bei der böhmischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Franz Paris in Melnik den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe bei der k. k. Statthalterei in Linz Franz Greutter anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Architekten Otto Thienemann in Wien den Titel eines Baurathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle in Böhmen, eventuell eine Statthaltereiconcipistenstelle, bis 26. Juni. (Amtsbl. Nr. 134.)

Rechnungsrevidenten-, eventuell Rechnungsofficials- und Rechnungsassistentenstellen bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in der neunten, beziehungsweise zehnten und eilften Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 135.)

Acht landesfürstliche Bezirksthierarztstellen in Mähren in der eilften Rangsclasse, bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 135.)

Zwei landesfürstliche Bezirksarztstellen zweiter Classe in der zehnten Rangsclasse in Oberösterreich, bis 12. Juli. (Amtsbl. Nr. 136.)

Vier landesfürstliche Bezirksthierarztstellen in Oberösterreich in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Juli. (Amtsbl. Nr. 136.)

Vier landesfürstliche Bezirksthierarztstellen in der eilften Rangsclasse in Schlesien, bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 136.)

Sanitätsassistentenstelle für den Sanitätsbezirk Bielitz mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 136.)

Officialsstelle bei der Landesregierung in Kärnten in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Juli. (Amtsbl. Nr. 137.)

Zwei Bezirksthierarztstellen in Kärnten in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Juli. (Amtsbl. Nr. 137.)

Evidenzhaltungs-Obergeometersstelle in der neunten Rangsclasse, eventuell Evidenzhaltungsgeometersstelle erster und zweiter Classe, beziehungsweise eine Evidenzhaltungselevenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich in Böhmen, bis 7. Juli. (Amtsbl. Nr. 137.)

Concurs.

In Folge Beschlusses des Stadtverordnetencollegiums vom 31. Mai wird hiemit zur Wiederbesetzung der bei dem gefertigten Magistrate erledigten Stelle eines Magistratsrathes der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Magistratsrathsstelle ist ein Jahresgehalt von 1600 fl., dann zwei Quinquennalzulagen von à 200 fl. und eine Activitätszulage von jährlichen 350 fl. verbunden.

Als Qualification wird ein Alter unter 40 Jahren, deutsche Nationalität, absolvirte juridische Studien, 3 theoretische Staatsprüfungen oder das juridische Doctorat und die praktische Staatsprüfung für den Verwaltungsdienst gefordert.

Bewerbern, welche aus dem Staats- oder Communaldienste eintreten, wird die Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit jedoch höchstens bis zu 10 Jahren gesichert.

Die hienach gehörig instruirten Gesuche um Verleihung der ausgeschriebenen Stelle sind bis zum 31. Juli l. J. hieramts einzubringen.

Magistrat Reichenberg, 7. Juni 1887. Der Bürgermeister:

J. U. Dr. Carl Schücker.

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 5 und 6 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.